

## § 292

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

## 11. Schießarbeit über Tage

## § 293

Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden.

## 12. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit

## § 294

Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstweisung aushändigen.

## Abschnitt XV. Sicherung gegen Brandgefahr

## 1. Verhütung von Bränden

## a) Allgemeines

## § 295

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen und die allgemeinen Brandschutzvorschriften mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

## § 296

(1) G Auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken ist im Schachtgebäude und im gesamten untertägigen Betrieb das Rauchen verboten.

(2) G Unter Tage und im Schachtgebäude dürfen Rauch- und Feuerzeug nicht mitgeführt werden.

(3) G An den Schacht eingängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

(4) In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

## b) Lagerung von Kohle

## § 297

Kohlenvorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.

## c) Schweiß- und Schneidarbeiten

## § 293

(1) Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Hauptingenieurs gebraucht werden. Der Leiter der Feuerwehr des Betriebes ist bei übertägigen Arbeiten zu verständigen.

(2) Ferner sind für diese Arbeiten unter Tage die Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten unter Tage im Kali- und Steinsalzbergbau zu beachten, soweit es sich nicht um gasgefährdete Gruben handelt.

(3) G Für gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke gelten die Allgemeinen Richtlinien für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage mit ihren verschärften Bestimmungen für gasgefährdete Gruben.

## d) Brennbare Flüssigkeiten

## § 299

(1) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis +55° C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

(2) G Auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken ist die Lagerung auf einen Tagesbedarf zu beschränken

## e) Grubenräume unter Tage

## § 300

(1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Maschmenräume, untertägige Werkstätten und elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen einschließlich der Transformatoren sind, soweit ein Ausbau erforderlich ist, feuersicher auszubauen. Sie müssen gegen die übrigen Grubenbaue durch feuersichere Türen abgesperrt werden können. Transformatorräume sind im ausziehenden Wetterstrom anzulegen.

(2) Brems- und Seilscheibenkammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen, insbesondere von Seilschmiere, gereinigt werden.

(3) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

(4) Im Einziehstrom dürfen die in Abs. 1 genannten Räume und Anlagen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion hergestellt werden.

## § 301

(1) In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) **Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine fahrbare Verbindung bestehen.**